

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren  
der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Harcks, Christine

Telefon: +49 385 588-7033

E-Mail: C19-WKL@bm.mv-regierung.de

Az: VII C19W3

Schwerin, den 17. April 2021

## **Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Der Studien- und Lehrbetrieb im Sommersemester 2021 wird ab dem 19. April 2021 an den Hochschulen bis auf Weiteres für alle Studierenden digital abgehalten.

Davon ausgenommen sind:

- zwingend notwendige Präsenzveranstaltungen für Studierende der Medizinischen Fakultäten, die für das Studienfortkommen unerlässlich sind,
- Lehrveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen zwingend erfordern und für das Studienfortkommen unerlässlich sind. Das gilt auch für diese Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater.

Diese Veranstaltungen können auf Grundlage eines mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygieneplans weiterhin in Präsenz durchgeführt werden.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt grundsätzlich in digitalen Formaten gemäß der geltenden Rahmenprüfungsordnungen. Sofern digitale oder alternative Prüfungsformate nicht umsetzbar sind, können auf Grundlage eines mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygieneplans in Ausnahmefällen Prüfungen physisch abgenommen werden. Dies gilt auch für die Abnahme von Prüfungen des Studienkollegs.

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und –archive richtet sich nach den geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 2 Absatz 9).

Die Studierendenwerke betreiben ihre Mensen und Cafeterien nach den für Gaststätten geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

### **Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
<http://www.bm.mv-regierung-mv.de>

Zulässig sind insbesondere Versorgungseinrichtungen an den Universitätsmedizin, wenn sie ausschließlich für das Personal zugänglich sind. Für diese gelten die Regeln der o.g. Verordnung für Kantinen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

Darüberhinausgehende Einschränkungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Dieser Erlass gilt nicht für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

Dieser Erlass gilt bis zum 11. Mai 2021. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und danach entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

Im Auftrag

gez.  
Woldemar Venohr